LAHNTAL

Gemeinde Lahntal

Ortsrecht

6.3

Satzung über die Benutzung und Pflege der gemeindlichen Feld- und Waldwege (Gemarkungssatzung)

Gültig ab: 01.07.2025

Ortsrecht der Gemeinde Lahntal

6.3

Feldwegeordnung der Gemeinde Lahntal

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Bestandteil der Wege 3
§ 3 Bereitstellung 3
§ 4 Zweckbestimmung 3
§ 5 Vorübergehende Nutzungseinschränkungen 4
§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege 4
§ 7 Pflichten der Benutzer 4
§ 8 Pflichten der Angrenzer 5
§ 9 Heckenschnitt 5
§ 10 Streuobstwiesen und Obstbäume 6
§ 11 Blühwiesen 6
§ 12 Randstreifen 6
§ 13 Ordnungswidrigkeiten 6
§ 14 Zwangsmittel 7
§ 15 In-Kraft-Treten 7

Gemarkungssatzung der Gemeinde Lahntal

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93), hat die Gemeindevertretung in Lahntal am 03.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz, Gräben und Hecken der gesamten Gemarkung, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

(2) Die Satzung ist in unterschiedliche Abschnitte gegliedert:
Abschnitt I : Wege und Gräben (§§ 2-8)
Abschnitt II : Hecken und Blühwiesen (§§ 9-13)
Abschnitt III: Allgemeine Bestimmungen (§§ 14ff.)

Abschnitt I: Wege und Gräben

§ 2
Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung.

§ 3
Bereitstellung

(1) Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4
Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Darüber hinaus ist die öffentliche Nutzung zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, (z.B. zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen), ist nur nach Zulassung durch den Gemeindevorstand erlaubt. Die Zulassung bedarf der Schriftform. Sie erfolgt nach Maßgabe des Gemeindevorstandes und kann auch nur befristet und auf Kosten des Antragstellers erteilt werden.

(3) Die Benutzung des Wegenetzes durch den (die) Jagdpächter wird im Jagdpachtvertrag geregelt.

§ 5
Vorübergehende Nutzungseinschränkungen

(1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwettern, Frostschäden sowie bei der Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

(2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6
Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

Es ist unzulässig:

a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund des wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
b) Fahrzeuge, Geräte, Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder so zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden) Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigen Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen auszugraben;
d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;
e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen, oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut und dergleichen in den Gräben, sowie durch deren Zupflügen;
h) auf den Wegen Holz und andere Gegenstände zu schleifen;
i) auf den Wegen Holz und Pflanzenreste zu verbrennen;
j) das Aufschütten von Bauschutt und dergleichen auf Wege, Banketten, in Gräben sowie auf das übrige Weggelände;
k) das Abladen von Müll und Abfällen aller Art auf dem Weglegende.

Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde Lahntal.
Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7
Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sollen Schäden an den Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
Die Mitteilung kann sowohl: telefonisch, per E-Mail oder auf dem von der Gemeinde unterstützen digitalen Wegen u.a. durch das Anregungs- und Ereignismanagement-System (Mängelmelder) gemeldet werden.

Insbesondere gilt dies:

k. wenn Wege über das übliche Maß verunreinigt,
l. wenn ein Weg beschädigt wurde,

Die aufgeführten Sachverhalte sind nicht abschließend.

Der Verursacher hat die Pflicht, die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Sofern Schäden entstanden sind, kann die Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten verlangen. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

§ 8
Pflichten der angrenzenden Eigentümer

(1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 (2).

(2) Eigentümer und Besitzer, die Erträge aus den angrenzenden Flächen erwirtschaften, sind angemessen an der Instandhaltung und Neuanlage von Wegen zu beteiligen.

(3) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden.

(4) Die Eigentümer von Überfahrten jeglicher Art (Verrohrung bzw. Plattenüberdeckung) haben diese nach Bedarf zu reinigen.

(5) Die in den Entwässerungsgräben entstandenen Stauungen sind ebenfalls von den Anliegern zu beseitigen. Stauungen größerer Art sind unverzüglich dem Gemeindevorstand zu melden. Im Bedarfsfall ist der Gemeindevorstand berechtigt, die notwendigen Arbeiten bei Gefahr im Verzug auch ohne vorherige Ankündigung im Zuge der Ersatzvornahme durchzuführen.

Abschnitt II: Hecken und Blühwiesen

§ 9
Heckenschnitt

(1) Der Heckenschnitt erfolgt in der gesetzlich erlaubten Jahreszeit vom 1. Oktober bis Ende Februar, für den die Gemeinde einen Dauerauftrag an den Bauhof erteilt.

(2) Er dient der Freihaltung von gemeindlichen Wegen und Straßen im Verantwortungsbereich der Gemeinde. Der Schnitt soll die Befahrbarkeit der Wege für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge aufrechterhalten. Hieraus ergibt sich der Umfang der vorzunehmenden Schnitte, der im Verantwortungsbereich des Bauhofes liegt.

Gehen die Arbeiten über diesen Umfang hinaus, z.B. wenn "auf den Stock" zurückgesetzt oder ganze Bäume gefällt werden sollen, muss das gemeindliche Bauamt einbezogen werden.

(3) Der Bauhof legt bestimmte Bereiche fest, die in einem 2 bis 3-jährigen Turnus einem Schnitt unterzogen werden.

(4) Der Bauhof und das gemeindliche Bauamt können weitere Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.

(5) Die Entsorgung des Hecken- und Astschnitts soll weitestgehend über das Schreddern und Weiterverwerten (z.B. in einer Biogasanlage oder als Hackschnitzel) des Schnittgutes erfolgen. Ein Verbrennen des Gehölzschnittes vor Ort ist weitestgehende zu vermeiden. Es soll nur Holz verbrannt werden, das durch Pilze oder andere Schädlinge infiziert ist, um eine Weiterverbreitung des Befalls zu verhindern.

§ 10
Streuobstwiesen und Obstbäume

(1) Für die Pflege von gemeindlichen Streuobstwiesen und einzelner Obstbäume im Besitz der Gemeinde, vergibt das Bauamt der Gemeinde die Arbeiten an geeignete Fachkräfte. Diese Aufgabe kann aber auch über einen Einzelauftrag an den Bauhof übertragen werden.

(2) Die Astschnitte sollen ebenfalls geschreddert werden. Ein Verbrennen ist weitestgehend zu vermeiden (siehe auch Heckenschnittentsorgung).

§ 11
Blühwiesen

(1) Die Pflege durch den Bauhof erfolgt nach den aktuellen Plänen des Bauamtes der Gemeinde Lahntal.

(2) Der Bauhof erstellt mit dem Bauamt der Gemeinde einen jährlichen Pflegeplan zu Beginn der Vegetationsperiode. Hierbei werden nicht nur die Termine für einen Schnitt abgesprochen, sondern auch die Art und Weise, wie der Schnitt für jede einzelne Maßnahme vorgenommen werden soll (z.B. Totalschnitt, Mulchschnitt etc.).

§ 12
Randstreifen

Bei der regulären Pflege von Straßen- /Wege- oder Bachrandstreifen durch den Bauhof, sollte eine vorherige Entsorgung des dort befindlichen Mülls (z.B. weggeworfene Verpackungsmaterialien und Plastikflaschen) vorgenommen werden.

Abschnitt III: Allgemeine Bestimmungen

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt;
   b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet;
   c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt;
   d) der Vorschrift des § 7 (2) und § 8 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) finden Anwendung.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitsgesetzes ist der Gemeindevorstand.

§ 14
Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmittel zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 21.11.2012 (GVBl.).

§ 15
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lahntal, den 04.07.2025

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal

Gemeinde Lahntal Landkreis Marburg-Biedenkopf

Carsten Laukel
Bürgermeister

(Siegel)